



Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Fachweiterbildung in den Pflegeberufen

I. Grundsätzliche Einschätzung des Verordnungsentwurfs

Nach Überzeugung der Saarländische Pflegegesellschaft (SPG), die alle Stationären und Teilstationären sowie mehr als 90 % der Ambulanten Pflegeeinrichtungen im Saarland vertritt, wird die Qualität der Pflege maßgeblich bestimmt durch die Qualifikation der in den Einrichtungen beschäftigten Fach- und Führungskräfte. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den vorliegenden Verordnungsentwurf, durch welchen ein individueller Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen („Meister-Bafög“) geschaffen wird. Durch diesen Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen in den Pflegefachberufen erfolgt eine längst überfällige Gleichstellung der Fördermöglichkeiten in der Alten- und Krankenpflege mit den bereits seit längerer Zeit bestehenden Fördermöglichkeiten für die Aufstiegsfortbildungen in den technischen sowie kaufmännischen Berufen.

Bedenken haben wir jedoch gegen die Systematik des Verordnungsentwurfs, wonach die Regelungen der Rechtsverordnung in undifferenzierter Weise für die Leitungskräfte in der Altenpflege ebenso wie in der Krankenpflege Gültigkeit haben. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Strukturen in der Altenpflege einerseits sowie der Krankenpflege andererseits halten wir eine inhaltliche Differenzierung der Weiterbildungen in der Alten- und Krankenpflege für notwendig und sachgerecht.

Ebenso sehen wir die Notwendigkeit einer **differenzierten Regelung** der jeweiligen Inhalte sowie des jeweiligen zeitlichen Umfangs der in die Verordnung einbezogenen Weiterbildungen für Heimleitungen, Pflegedienstleitungen sowie Wohnbereichsleitungen.

II. Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen des Verordnungsentwurfs

1. § 35a: Weiterbildungsbezeichnung

Die Bezeichnung „Leitende Pflegefachkraft in der Alten- und Krankenpflege“ wird den unterschiedlichen Strukturen in der Altenpflege einerseits und Krankenpflege andererseits nicht gerecht. Bei Heimleitung, Pflegedienstleitung und Wohnbereichsleitung handelt es sich darüber hinaus um Leitungsfunktionen mit jeweils sehr **unterschiedlichen Verantwortungs- und Aufgabenbereichen**; es ist kritisch zu hinterfragen, ob die Anforderungen an die unterschiedlichen Führungsfunktionen in einer einzigen Rechtsverordnung passgenau geregelt werden können.

2. § 35b: Tätigkeitsbereiche

Als Tätigkeitsbereiche, auf die sich die Weiterbildung bezieht, wird in der Verordnung unter anderem die „Organisation der Leitungsaufgaben einer Heimleitung/Pflegedienstleitung und Leitung einer Stations-/Pflege- oder Wohnbereichseinheit“ genannt. Da sich jedoch sowohl der Verantwortungs- als auch der Tätigkeitsbereich von Heimleitungen, Pflegedienstleitungen und Wohnbereichsleitungen **erheblich voneinander unterscheiden**, halten wir eine undifferenzierte Beschreibung der Tätigkeitsbereiche von Führungskräften auf den unterschiedlichen Leitungsebenen nicht für sachgerecht.

3. § 35c: Theoretischer und praktischer Unterricht

Nach unserem Verständnis ist für Führungskräfte auf einer höheren Hierarchieebene (z.B. Heimleitung) eine umfassendere Qualifikation im Vergleich zu den Führungskräften auf niedrigeren Hierarchieebenen (z.B. Wohnbereichsleitung) erforderlich. § 35c sieht jedoch für die unterschiedlichen Leitungsfunktionen eine einheitliche Mindest-Stundenzahl von 520 Unterrichtsstunden vor; dies halten wir für nicht sachgerecht.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG) setzt die finanzielle Förderung von Aufstiegsfortbildungen einen Umfang der notwendigen Weiterbildung von mindestens 400 Stunden voraus. § 35c der Verordnung zur Durchführung der Fachweiterbildung in den Pflegeberufen geht mit einer geforderten Mindeststundenzahl von 520 Unterrichtsstunden über die Regelung des § 71 Abs. 3 SGB XI hinaus, wonach die Qualifikation zur Verantwortlichen Pflegefachkraft (PDL) eine Weiterbildung im Umfang von mindestens 460 Stunden vorsieht. Vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen, die an eine leitende Pflegefachkraft in der Praxis gestellt werden, halten wir die geplante Formulierung höherer Anforderungen als Voraussetzung für die Fördermöglichkeiten gemäß dem AFBG für angemessen.

Wir sehen jedoch die Notwendigkeit, **landesweit einheitliche Standards** jeweils für die Weiterbildung zur Heimleitung sowie zur Pflegedienstleitung und Wohnbereichsleitung zu formulieren, welche den unterschiedlichen Anforderungen dieser Leitungsfunktionen gerecht werden. Dies beinhaltet aus unserer Sicht einerseits verbindliche Regelungen für die Inhalte der Weiterbildung als auch verbindliche Regelungen für Art und Umfang der zu absolvierenden Abschlussprüfungen. Die geplante Ergänzung des Abschnitts 6 der „Verordnung zur Durchführung der Fachweiterbildung in den Pflegeberufen“ bietet die Chance, verbindliche Standards für die Durchführung sowie den Abschluss von Weiterbildungen in der Altenpflege landesweit zu regeln.

Saarbrücken, den 30. Januar 2014